

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
12.04.2023	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	12/32/14

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	19.04.2023	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	11.05.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	15.05.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Betreff:

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022;

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 32 Kinder- und Jugendhilfe

1 BESCHLUSS

Der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 32 Kinder – und Jugendhilfe in Höhe von **1.535.177€** gemäß §100 Abs.1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs.1 HKO wird zugestimmt

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Aufwendungen waren im Haushaltsjahr 2022 zu erbringen und fließen in das Jahresergebnis 2022 ein.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Keine.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine.

2.5 Befristung der Regelung/en:

Haushaltsjahr 2022.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine.

3 BEGRÜNDUNG

Das Jahresergebnis der Abteilung 32 Kinder- und Jugendhilfe weist gegenüber dem Planergebnis 2022 einen um ca. 1,4 Mio. € höheren Zuschussbedarf aus. Dieser hat sich auf Grund der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmenden Abgrenzungsbuchungen bei den Erträgen und Aufwendungen ergeben und konnte in der Prognose zum 3. Quartalsbericht noch nicht berücksichtigt werden.

Diese begründet sich wie folgt:

664.000€ Mehraufwand im Aufgabenfeld der ambulanten Hilfen.

- aufgrund unvorhersehbarer Langzeiterkrankung der zuständigen Mitarbeiterin in der Koordination der ambulanten Hilfen, konnte die Schlussabrechnung mit den freien Trägern durch Kolleginnen in Vertretung erst verspätet im letzten Quartal 2022 durchgeführt werden. Aufgrund gestiegener Fallzahlen in den ambulanten Hilfen waren Nachzahlungen an die freien Träger in obiger Höhe erforderlich.

Ambulante Hilfen im SGB VIII sind Pflichtleistungen in den Hilfen zur Erziehung (§§ 30, 31 SGB VIII, Betreuungshilfe und sozialpädagogische Familienhilfe). Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistung.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat in einer mit sieben freien Trägern geschlossenen Rahmenvereinbarung die Durchführung ambulanter Hilfen geregelt.

Nachzahlungen im letzten Quartal haben erhalten:

DRK Dillenburg: 220.000€

AWO Hessen Süd: 6.500€

St. Elisabeth-Verein: 117.000€

GEB: 89.000€

Caritas: 49.500€

GWAB: 65.000€

Zusätzlich werden ambulante Hilfen von freien Trägern durchgeführt, die sich nicht der Rahmenvereinbarung angeschlossen haben. Außerhalb der Rahmenvereinbarung sind im letzten Quartal 2022 Zahlungen in Höhe von 117.000€ erforderlich gewesen.

355.000€ Inobhutnahmen als Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

- Inobhutnahmen sind eine gesetzliche und hoheitliche Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Sie sind nicht vorherseh- und planbar. Die Laufzeiten von Inobhutnahmen sind nicht prognostizierbar. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 123 Inobhutnahmen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2021 bedeutet das eine Steigerung um 21 Inobhutnahmen und im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 um 42 Inobhutnahmen!

Im letzten Quartal 2022 mussten zur Durchführung einer Inobhutnahme in einer besonders anspruchsvollen Angelegenheit Finanzmittel in Höhe von rund 100.000€ aufgebracht werden.

240.000€ Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)

- seit dem Krieg in der Ukraine ist ein signifikanter Anstieg der Flüchtlingszahlen zu verzeichnen. Die Versorgung der umA ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Zugangszahlen sind nicht kalkulierbar. Aktuell sind durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe 73 umA zu versorgen. Zu Beginn des Ukraine-Krieges lag die Anzahl noch bei 35 umA.

Die Landesregierung Hessen hat zu Ende des dritten Quartals 2022 eine Zuweisungsverordnung zur Verteilung zu versorgender umA in Hessen durch die öffentlichen Jugendhilfeträger in Kraft gesetzt. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe erhält demzufolge, neben nicht prognostizierbaren „Selbstmeldern“, seit dem vierten Quartal eine nicht vorhersehbare Anzahl an zu versorgenden umA zugewiesen.

Im Zeitraum vom 01.10.2022 – 31.12.2022 wurden zum Bestand zusätzlich weitere 28 umA zu versorgen. Das entspricht einem Kostenvolumen von rund 168.000€/Monat (eine Heimerziehung kostet durchschnittlich ca. 6.000€/Monat).

107.000€ Berufseinstiegsbegleitung

- aufgrund politischer Entscheidung des Kreistages des LDK vom 22.02.2021 ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in die Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung eingestiegen. Damit für junge Menschen diese sinnvolle Unterstützungsmaßnahme durchgeführt werden kann, wurde der Haushalt unvorhersehbar mit dem obigen Betrag belastet.

100.000€ Krankenhilfekosten für umA

- bei Inobhutnahme von umA erfolgt eine Anmeldung bei der Krankenkasse. Bis zum Vorliegen einer Krankenkassenchipkarte (dauert regelhaft mehrere Wochen), erfolgt eine Abrechnung der Arztbesuche über auszustellende Krankenscheine. Die Abrechnung erfolgt dann über die Abteilung Soziales und Integration (41). Die Krankenhilfekosten für ausschließlich umA werden durch die Abt. 41 gefiltert und zu einem späteren, nicht beeinflussbaren Zeitpunkt, der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Rechnung gestellt.

Der obige Betrag wurde im letzten Quartal 2022 der Abteilung 32 in Rechnung gestellt.

199.000€ Kostenerstattungsverpflichtungen nach dem SGB VIII

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen im SGB VIII, §§ 86 ff, entstehen Kostenerstattungsverpflichtungen für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in nicht vorhersehbarem Umfang und Höhe.

Erhalten Personensorgeberechtigte Leistungen der Jugendhilfe, sind mit deren Umzug in den LDK durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, dem bis dato für die Leistung zuständigem Jugendamt angefallene Kosten ab dem Umzugsdatum zu erstatten.

Eine Vorhersehbarkeit dieser gesetzlich geregelten Kostenerstattungsverpflichtung ist nicht möglich.

Im letzten Quartal 2022 entstanden für die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Erstattungsverpflichtungen in Höhe von 199.000€.

Darüber hinaus wurden im letzten Quartal 2022 insgesamt 8 neue vollstationäre Hilfen eingeleitet.

Vollstationäre Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII, Vollzeitpflege und Heimerziehung) sind Pflichtleistungen der Hilfen zur Erziehung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht auf die Gewährung der Leistung ein Rechtsanspruch.

Der durchschnittliche Kostenaufwand für eine Heimerziehung liegt bei rund 6.000€/Monat.

Für die o.g. Mehraufwendungen bedarf es gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer Genehmigung im Wege der Beschlussfassung entsprechender überplanmäßiger Leistungen.

Die entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen waren zum Zeitpunkt der Planung unvorhersehbar und aufgrund ihres Charakters als Pflichtleistungen auch unabweisbar. Es besteht somit keine Entscheidungsalternative. Die haushaltsrechtliche Deckung der verbleibenden Mehrkosten kann im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet werden. Das Planjahresergebnis des Lahn-Dill-Kreises kann also trotz Mehrbedarfs bei der Abteilung 32 eingehalten werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) der Haushaltssatzung 2022 des Lahn-Dill-Kreises vom 06. Dezember 2021 gelten die vorgenannten überplanmäßigen Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 3 HGO. Eine Zustimmung des Kreistages ist daher erforderlich. Es wird gebeten, den überplanmäßigen Auszahlungen zuzustimmen.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat